

Geschäftsordnung des LSV-Vorstandes der LSV BS SH

§ 1 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt spätestens drei Tage vor Sitzungsbeginn per Mail sowie unter Bekanntgabe einer Tagesordnung und ist an alle Mitglieder des Vorstandes sowie die Landesverbindungslehrkraft zu übersenden.
- (2) Der Vorstand tagt zweiwöchentlich, jeweils eine Sitzung findet in Präsenz statt, die darauffolgende ist digital durchzuführen. Der LSS kann ausnahmsweise anders geplante Sitzungen entweder in Präsenz oder digital einberufen, wenn dringende Umstände ein Treffen in Präsenz notwendig oder überflüssig machen. Er kann Sitzungen ausfallen lassen, sofern nicht drei Mitglieder des Vorstandes verlangen, dass die Sitzung stattfindet.
- (3) Vorstandssitzungen sollen nicht länger als vier Stunden dauern.
- (4) Der LSS leitet die Sitzungen des Vorstandes und schlägt eine Tagesordnung vor, die als beschlossen gilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Erhebt sich Widerspruch, beschließt der Vorstand über die Tagesordnung. Er ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich. Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauerhaft, einem Fachkoordinator übertragen. Ist der LSS an der Leitung einer Sitzung verhindert, finden die Vorschriften des § 8 Anwendung.
- (5) Die Landesverbindungslehrkraft nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ebenso wie die beratenden Mitglieder des Vorstandes nach § 5 Abs. 1 mit beratender Stimme teil.
- (6) Über die Zulassung von Gästen und Revidierung dieser beschließt der Vorstand auf Antrag eines seiner Mitglieder.
- (7) Außerordentliche Sitzungen finden auf Verlangen des LSS oder dreier Mitglieder des Vorstandes statt. Die Ladefrist beträgt 24 Stunden.
- (8) Die Sitzungsleitung ist berechtigt, Ordnungsrufe zu erteilen.
- (9) Bei drei oder mehr erhaltenen Ordnungsrufen pro Tagesordnungspunkt kann die betroffene Person bis zum Ende des Tagesordnungspunktes von der Sitzungsleitung ausgeschlossen werden.

§ 2 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung erteilt die Sitzungsleitung vorrangig das Wort. Das Mitglied des Landesvorstandes zeigt einen Geschäftsordnungsantrag durch das Heben beider Hände an. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung dürfen eine Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten.
- (2) Zulässige Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. Schließung der Rednerliste
 2. Schluss der Debatte
 3. Festlegung der Redezeit für einen bestimmten Punkt der Tagesordnung
 4. Änderung der Tagesordnung
 5. Unterbrechung der Sitzung für eine bestimmte Zeit
 6. Schriftliche Führung einer Rednerliste für den Tagesordnungspunkt
 7. Vertagung der Sitzung
- (3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung keine formale oder inhaltliche Gegenrede, so ist dieser angenommen. Erhebt sich Gegenrede, so kann der/die Erhebende in 30 Sekunden die inhaltliche Gegenrede begründen, der Antragsteller erhält 30 Sekunden zur Erwiderung. Im Anschluss beschließt der Landesvorstand über den Antrag.
- (4) Über die Vertagung nach Nr. 7 wird jedenfalls abgestimmt, sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 3 Umlaufbeschlüsse

- (1) Auf Verlangen jedes Mitglieds des Landesvorstandes hat der LSS über einen Antrag oder eine Frage einen Umlaufbeschluss durchzuführen. Der Umlaufbeschluss endet nach vierundzwanzig Stunden oder sobald eine Mehrheit Zustimmung oder Ablehnung ergibt.
- (2) Der LSS versagt die Durchführung eines Umlaufbeschlusses, wenn er oder drei Mitglieder des Landesvorstandes die Beratung des Gegenstands des Umlaufbeschlusses in einer Vorstandssitzung verlangen.
- (3) Umlaufbeschlüsse über Entscheidungen nach § 14 Abs. 3 – 5 der Satzung oder nach § 9 der Wahlordnung sowie über Anträge nach § 17 Abs. 3 sind unzulässig.

§ 4 Klausurtagungen

- (1) Klausurtagungen sind Zusammenkünfte des Vorstandes von längerer Dauer, die der Beratung von Angelegenheiten allgemeiner Bedeutung oder einer Angelegenheit, die einer besonderen Beratung bedarf, dienen. Zur Vorbereitung eines Landesschülerparlaments sowie zur Einarbeitung der neu gewählten Mitglieder des Vorstandes und Konstituierung des Vorstandes nach einem wählenden LSP, soll stets eine Klausurtagung stattfinden.
- (2) Während eines Schuljahres muss der Vorstand wenigstens zwei Klausurtagungen durchführen.
- (3) Über die Durchführung einer Klausurtagung beschließt der Vorstand unter Festlegung eines Anlasses. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 1.

§ 5 Beratende Mitglieder

- (1) Beratende Mitglieder unterstützen den Vorstand in der Ausübung seiner Tätigkeiten und entlasten die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie besitzen Rederecht während der Sitzungen und Klausurtagungen des Vorstandes, jedoch kein Antragsrecht im Vorstand und auch sonst nicht die Rechte eines Mitglieds des Vorstandes, sofern sie ihnen nicht ausdrücklich zugewiesen sind.
- (2) Der GeVo schlägt dem Vorstand eine Person zur Berufung als beratendes Mitglied vor, wenn ihre persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten der Erledigung der Aufgaben der LSV BS zuträglich sind.
- (3) Beratende Mitglieder dürfen keine Aufgaben in der Außenvertretung wahrnehmen, über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Richtlinienkompetenz des LSS

- (1) Der LSS bestimmt, für alle Mitglieder des Vorstandes verbindlich, die Richtlinien der inneren und äußeren Arbeit des Vorstandes. Alle Mitglieder des Vorstandes, besonders die stellv. LSS, verwirklichen die Richtlinien in ihrer Arbeit selbstständig. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des LSS einzuholen.
- (2) Der LSS hat das Recht und die Pflicht, die Umsetzung der Richtlinien sicherzustellen.

§ 7 Unterrichtung im Vorstand

- (1) Der LSS unterrichtet den Vorstand laufend über die wesentlichen Aspekte seiner Arbeit, im Besonderen berichtet er über die Veranstaltungen die er besucht und die Termine, die er wahrgenommen hat.
- (2) Die Koordinatoren sowie die Bundesdelegierten unterrichten den LSS über alle wesentlichen Erkenntnisse, Entscheidungen und den Stand ihrer Arbeit. Im Falle von in der Außenrepräsentation besonders wirksamen Vorgängen ist seine Genehmigung einzuholen.
- (3) Die Referenten unterrichten ihren jeweiligen Fachkoordinator selbstständig laufend über den Stand der Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben. Aufgaben in der Außenvertretung nehmen sie in ständiger Rücksprache mit dem jeweiligen Fachkoordinator wahr.

§ 8 Stellvertretung des LSS

- (1) Ist der LSS an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte gehindert, so übernimmt ein von ihm bestimmter stellv. LSS oder mangels einer solchen Bestimmung ein vom Vorstand bestimmter stellv. LSS die Amtsgeschäfte in seinem gesamten Geschäftsbereich.

- (2) Der LSS kann den Umfang der Stellvertretung näher bestimmen. Im Übrigen ist der Stellvertreter verpflichtet, alle Amtspflichten gewissenhaft wahrzunehmen und befugt, alle Befugnisse des LSS in dessen Namen auszuüben.

§ 9 Basisarbeit

Für die Vernetzung der LSV mit den SVen und KSVen ist das Referat Projekte verantwortlich.

§ 10 Bundesdelegierte

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Bundesdelegierten und eine Stellvertretung, auf jeder konstituierenden Landesvorstandssitzung.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (3) Der Bundesdelegierte bzw. sein Stellvertreter sind in der Ausübung ihres Mandates nur an das Grundsatzprogramm, die Beschlüsse des LSP und die Richtlinien des Landesschülersprechers nach § 6 gebunden, ansonsten sind sie nur ihrem Gewissen verpflichtet.
- (4) Sie müssen grundsätzlich an allen Plenar- und Klausurtagungen der Bundesschülerkonferenz teilnehmen. Über die Nichtteilnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Soweit die Arbeit des LSS nach § 10 Abs. 4 der Satzung die Landesschülervertretungen anderer Länder betreffen, führt er diese im Benehmen mit dem Bundesdelegierte aus. Er unterrichtet ihn laufend über entsprechende Entwicklungen.
- (6) Sind sowohl der Bundesdelegierte als auch sein Stellvertreter an der Teilnahme einer Veranstaltung der Bundesschülerkonferenz verhindert, bestimmt der LSS die weitere Stellvertretung.
- (7) Der Bundesdelegierte und seine Stellvertretung können auf Antrag des GeVo mit einer absoluten Mehrheit abgewählt werden.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden vom LSS einberufen und geleitet, er ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich. Die Einberufung erfolgt auf Verlangen eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes mit einer Frist von einem Tag.
- (2) Für die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden sinngemäß die Vorschriften des § 15 Anwendung. Die Protokolle der Sitzungen sollen den Mitgliedern des Vorstandes zugänglich gemacht werden. Auf die Protokollführung kann verzichtet werden, wenn in der nächsten Sitzung des Landesvorstandes über den Verlauf der Sitzung berichtet und dieser Bericht zu Protokoll genommen wird. Über den Verzicht entscheidet der LSS.
- (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen finden unter Leitung des LSS statt. Eine Abstimmung nach § 14 Abs. 5 der Satzung findet unter Leitung eines stellv. LSS statt.
- (2) Soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind keine gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des LSS.
- (3) Abstimmungen finden offen statt.

§ 13 Referate

- (1) Der Vorstand beschließt über die Vergabe der Koordinatorenposten an die stellv. LSS spätestens vier Wochen nach einer Neuwahl. Der geschäftsführende Vorstand soll ihm einen Vorschlag unterbreiten.
- (2) Der LSS bestimmt die Zuweisung der Referenten in die einzelnen Referate. Zuvor hört er die stellv. LSS die Zuteilung betreffend an, er soll auch die betroffenen Referenten anhören.

§ 14 Verwendung von Finanzmitteln

- (1) Die Kostenerstattung innerhalb der LSV BS erfolgt nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes sowie den internen Bestimmungen des für Bildung zuständigen Ministeriums.
- (2) Mitglieder des Landesvorstandes haben auf die Erstattung von Fahrtkosten nur Anspruch, wenn ihre Teilnahme an der entsprechenden Veranstaltung gem. § 10 Abs. 6 Satz 2 der Satzung genehmigt wurde.
- (3) Über die Erstattung von Auslagen oder über die Tätigkeit sonstiger Ausgaben entscheidet bis zu einer Höhe von 150,- € der LSS, darüber hinaus oder im Allgemeinen der geschäftsführende Vorstand. Der Vorstand ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Kostenübernahme von Delegierten für die durch ihre Teilnahme am LSP entstandenen Kosten erfolgt grundsätzlich.
- (5) Über die Kostenübernahme für Gäste zum LSP oder zu anderen Veranstaltungen entscheidet im Einzelfall der geschäftsführende Vorstand.
- (6) Der Vorstand kann durch Beschluss mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder dem LSS und dem geschäftsführenden Vorstand untersagen, Gelder für bestimmte Waren oder Dienstleistungen aufzuwenden.

§ 15 Protokoll

- (1) Für die Protokollführung während der Sitzungen des Vorstandes ist das Referat Inneres verantwortlich. Sind sowohl der Fachkoordinator für Inneres als auch alle Referenten des Referats Inneres abwesend, bestimmt der LSS die Protokollführung.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes ist ein Wortprotokoll zu führen. Er kann diesen Beschluss auf einzelne Tagesordnungspunkte begrenzen.
- (3) Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes dürfen nur den Mitgliedern des Vorstandes, beratenden Mitgliedern, der Landesverbindungslehrkraft oder der LSV-Geschäftsstelle zu Dokumentationszwecken zugänglich gemacht werden. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 16 Beauftragte*r für Wohlbefinden

- (1) Der Vorstand wählt zwei seiner Mitglieder zu Beauftragten für Wohlbefinden.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (3) Die Beauftragten für Wohlbefinden können mit einer einfachen Mehrheit abgewählt werden.
- (4) Die Beauftragten für Wohlbefinden haben die Aufgabe, sich für die Förderung des psychischen und physischen Wohlbefindens einzusetzen und sind Ansprechpartner für jegliche Belange des Wohlbefindens.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall der Landesschülersprecher.
- (2) Über Auslegungen, die über den Einzelfall hinausgehen, beschließt der Vorstand.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und sind dem LSS spätestens fünf Tage vor der nächsten Sitzung des Landesvorstandes schriftlich oder per Mail zu übersenden. Er übersendet derartige Anträge spätestens drei Tage vor der nächsten Sitzung des Landesvorstandes den Mitgliedern des Landesvorstandes.